



- Beschluss -

Einbringer

06 Beteiligungsmanagement und Controlling

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Betriebsausschuss Eigenbetrieb "Hanse-Kinder"	08.11.2022	
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	14.11.2022	ungeändert abgestimmt
Hauptausschuss (HA)	21.11.2022	auf TO der BS gesetzt
Bürgerschaft (BS)	12.12.2022	ungeändert beschlossen

Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald „Hanse-Kinder“

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs der Universitäts- und Hansestadt Greifswald „Hanse-Kinder“ gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
einstimmig	0	0

Anlage 1

Anlage 1 Hanse-Kinder Betriebssatzung Änderungssatzung
öffentlich

Anlage 2

Anlage 2 Hanse-Kinder Betriebssatzung Synopse Lesefassung
öffentlich




Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft

Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald „Hanse- Kinder“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V S. 206) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am **12.12.2022** folgende Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald „Hanse- Kinder“ erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2, Satz 1 wird ergänzt und wie folgt neu gefasst:

„Der Eigenbetrieb nimmt im Rahmen des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung alle den Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Geschäfte wahr.“

Artikel 2

1. Es wird ein neuer § 3 eingefügt.

„§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Eigenbetriebes entspricht seinem Gegenstand lt. § 2. Er fördert zur Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere die Erziehung und Bildung sowie die Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) (3) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhält keine Zuwendungen aus Mitteln oder Überschüssen des Eigenbetriebes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die es - soweit es die eingezahlten Kapitalzuschüsse der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und den gemeinen Wert der durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald geleisteten Sacheinlagen übersteigt - unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.“

2. Die §§ 3 ff. werden fortlaufend neu nummeriert (aus § 3 wird § 4 usw.). Soweit die folgenden Paragraphen innerhalb der Satzung Verweise auf einen anderen Paragraphen enthalten, ändert sich dadurch ebenfalls die Nummerierung.

Artikel 3

1. § 7 (neu) Abs. 1 Satz 2, 3. Unterpunkt wird gestrichen.
2. In § 7 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

3. Es wird in § 7 Abs. 3 gestrichen und ein neuer Abs. 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen in den in § 9 Absatz 2 und 3 dieser Satzung geregelten Angelegenheiten unterhalb der dort festgelegten Wertgrenzen; bei Auftragsvergaben gemeinsam mit einem weiteren Bediensteten oder einer Bediensteten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
Sie entscheidet darüber hinaus über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.“
4. § 7 Abs. 4 wird nach § 11 (neu) Abs. 4 verschoben.
5. Aus § 7 Abs. 5 wird Abs. 4.

Artikel 4

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Betriebsausschuss hat 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter, wobei 5 Mitglieder und deren 5 Stellvertreter Mitglieder der Bürgerschaft und 2 Mitglieder und deren Stellvertreter sachkundige Einwohner sind.“

Artikel 5

1. § 9 Abs. 2 Nr.1 wird ergänzt und wie folgt neu gefasst.
„die Genehmigung von Verträgen von Verträgen des Eigenbetriebes mit Mitgliedern der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse sowie mit dem Oberbürgermeister und leitenden Mitarbeitern des Eigenbetriebes oder der Universitäts- und Hansestadt Greifswald,
 - o die auf einmalige Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 2,5 TEUR bis 150 TEUR gerichtet sind,
 - o bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Jahreswert von 40 TEUR.Gleiches gilt für Verträge des Eigenbetriebes mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die genannten Personen vertreten werden.“
2. In § 9 Abs. 2 Nr. 3 wird „insbesondere“ gestrichen und durch das Wort „durch“ ersetzt.
3. Es wird in § 9, Abs. 3 nach –*Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf den Betriebsausschuss übertragen* - eine neue Ziffer 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Vergaben von
 - a. Liefer- und Dienstleistungen 200 TEUR bis 1.000 T€,
 - b. Bauleistungen mit einem Auftragswert von 500 TEUR bis 2.000 T€.
Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten ist der 48-fache Monatswert.
4. § 9 Abs. 3 Nr. 1 wird Nr. 2 und sowohl im ersten als auch im zweiten Teilsatz werden die Wortgruppe „Zins- oder“ gestrichen.
5. § 9 Abs. 3 Nr. 2 wird Nr. 3.

Artikel 6

Es wird in § 11 (neu) ein neuer Abs. 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Über die durchgeführten Vergabeverfahren ist für den Betriebsausschuss ein halbjährlicher Bericht zu erstellen. Hiervon ausgenommen sind Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von 5 TEUR.“

Artikel 7

In § 15 wird der Satzanfang „Die in § 6 Abs. 3 und 4“ ersetzt durch „Alle in dieser Satzung“.

Artikel 8

Die Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald „Hanse-Kinder“ tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den.....

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

(Die Satzung wurde am im Internet öffentlich bekannt gemacht.)

<p>Betriebsatzung des Eigenbetriebes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald „Hanse-Kinder“</p>	<p>Betriebsatzung des Eigenbetriebes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald „Hanse-Kinder“_Version_10_2022 Gestrichen in blau Verschoben in grün Neuregelung in rot</p>
<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V S. 206) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald BV–V/07/0249–01 vom 31.08.2020 folgende Betriebsatzung des Eigenbetriebes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald „Hanse-Kinder“ erlassen:</p>	<p>Lesefassung i.d.F. des Entwurfes der Änderungssatzung</p>
<p>§ 1 Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes</p> <p>1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Hanse-Kinder – Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.</p>	<p>§ 1 Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes</p> <p>1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Hanse-Kinder – Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.</p>
<p>§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Gegenstand des Betriebes ist der Betrieb und die Bewirtschaftung von sozialen und Bildungseinrichtungen, insbesondere Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald entsprechend den jeweils gültigen Gesetzen sowie die Verpflegung von Kindern im schulpflichtigen Alter.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb nimmt alle den Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Geschäfte und Nebengeschäfte betreiben.</p>	<p>§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Gegenstand des Betriebes ist der Betrieb und die Bewirtschaftung von sozialen und Bildungseinrichtungen, insbesondere Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald entsprechend den jeweils gültigen Gesetzen sowie die Verpflegung von Kindern im schulpflichtigen Alter.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb nimmt im Rahmen des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung alle den Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Geschäfte wahr. Er kann dazu auch Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.</p>

§ 3 - Stammkapital

Es wird kein Stammkapital festgesetzt. Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung wurden dem Eigenbetrieb Anlagevermögen und die dazugehörigen Sonderposten übertragen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Eigenbetriebes entspricht seinem Gegenstand lt. § 2. Er fördert zur Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere die Erziehung und Bildung sowie die Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhält keine Zuwendungen aus Mitteln oder Überschüssen des Eigenbetriebes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die es -soweit es die eingezahlten Kapitalzuschüsse der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und den gemeinen Wert der durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald geleisteten Sacheinlagen übersteigt- unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

	<p>§ 4 Stammkapital</p> <p>Es wird kein Stammkapital festgesetzt. Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung wurden dem Eigenbetrieb Anlagevermögen und die dazugehörigen Sonderposten übertragen.</p>
<p>§ 4 Leitung des Betriebes</p> <p>Zur Betriebsleitung wird durch die Bürgerschaft ein Betriebsleiter m/w/d bestellt. Weiter wird ebenfalls durch die Bürgerschaft ein Stellvertreter der Betriebsleitung (m/w/d) als Abwesenheitsvertretung bestellt.</p>	<p>§ 5 Leitung des Betriebes</p> <p>Zur Betriebsleitung wird durch die Bürgerschaft ein Betriebsleiter (m/w/d) bestellt. Weiter wird ebenfalls durch die Bürgerschaft ein Stellvertreter der Betriebsleitung (m/w/d) als Abwesenheitsvertretung bestellt.</p>
<p>§ 5 Vertretung des Betriebes</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorsetzter der Betriebsleitung ist der Oberbürgermeister. (2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen. Der Betriebsleiter (m/w/d) und der Stellvertreter (m/w/d) sind einzelvertretungsberechtigt, wobei der Umfang der Stellvertretung auf die Abwesenheit des Betriebsleiters beschränkt ist. (3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von der Betriebsleitung in bestimmtem Umfang mit der Vertretung ermächtigten Bediensteten unterschreiben „Im Auftrag“. (4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 5 Absatz 3 EigVO M-V können bis zu einer Wertgrenze von 75 TEUR bei einmaligen und 50 TEUR bei wiederkehrenden Leistungen von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. 	<p>§-6 Vertretung des Betriebes</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorsetzter der Betriebsleitung ist der Oberbürgermeister. (2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen. Der Betriebsleiter (m/w/d) und der Stellvertreter (m/w/d) sind einzelvertretungsberechtigt, wobei der Umfang der Stellvertretung auf die Abwesenheit des Betriebsleiters beschränkt ist. (3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von der Betriebsleitung in bestimmtem Umfang mit der Vertretung ermächtigten Bediensteten unterschreiben „Im Auftrag“. (4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 5 Absatz 3 EigVO M-V können bis zu einer Wertgrenze von 75 TEUR bei einmaligen und 50 TEUR bei wiederkehrenden Leistungen von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 6 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung	§ 7 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung
<p>(1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlichem, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Das umfasst insbesondere auf Grundlage des genehmigten Wirtschaftsplanes</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ den innerbetrieblichen Organisationsablauf und den Personaleinsatz, ○ die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen, ○ die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, ○ den Abschluss von Werkverträgen nach Maßgabe dieser Satzung, <p>Dem Betriebsleiter obliegen die Entscheidungen in Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung unterhalb der Wertgrenzen des § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung und über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages:</p> <p>(2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, ○ die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft in Angelegenheiten des Betriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen des Oberbürgermeisters, ○ die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft, ○ das Erstellen von Zwischenberichten für den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss. 	<p>(1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlichem, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Das umfasst insbesondere auf Grundlage des genehmigten Wirtschaftsplanes</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ den innerbetrieblichen Organisationsablauf und den Personaleinsatz, ○ die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen, ○ den Abschluss von Werkverträgen nach Maßgabe dieser Satzung. <p>(2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, ○ die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft in Angelegenheiten des Betriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen des Oberbürgermeisters, ○ die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft, ○ das Erstellen von Zwischenberichten für den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss. <p>(3) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen in den in § 9 Absatz 2 und 3 dieser Satzung geregelten Angelegenheiten unterhalb der dort</p>

<p>(3) Die Betriebsleitung entscheidet über die Zuschlagserteilung bei der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nach Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (VgG-M-V), Erlass über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VgE-M-V) und Unterschwellenvergabeordnung (UVGO) im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes bis zu einem Auftragswert von 150 TEUR, 2. Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A) im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze von 200 TEUR, <p>wobei sich der Auftragswert gemäß 1. bis 2. bei unbefristeten Dauerschulverhältnissen und bei befristeten Dauerschulverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten nach dem 4-fachen Jahreswert des Auftrages bestimmt. Aufträge über diesen Wertgrenzen dürfen erst nach Anhörung des Betriebsausschusses durch die Betriebsleitung vergeben werden. Dringlichkeitsentscheidungen bleiben davon unberührt.</p> <p>(4) Über die durchgeführten Vergabeverfahren ist für den Betriebsausschuss ein halbjährlicher Bericht zu erstellen. Hiervon ausgenommen sind Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von 5 TEUR.</p> <p>(5) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Bürgerschaft, den Betriebsausschuss oder den Oberbürgermeister übertragen worden sind.</p>	<p>festgelegten Wertgrenzen; bei Auftragsvergaben gemeinsam mit einem weiteren Bediensteten oder einer Bediensteten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p> <p>Sie entscheidet darüber hinaus über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.</p> <p>(4) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Bürgerschaft, den Betriebsausschuss oder den Oberbürgermeister übertragen worden sind.</p>
---	--

§ 7 Betriebsausschuss	§ 8 Betriebsausschuss
(1) Für die Angelegenheiten des Betriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Hanse-Kinder“ führt.	(1) Für die Angelegenheiten des Betriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Hanse-Kinder“ führt.
(2) Der Betriebsausschuss hat 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter, von denen jeweils 2 sachkundige Einwohner sind.	(2) Der Betriebsausschuss hat 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter, wobei 5 Mitglieder und deren 5 Stellvertreter Mitglieder der Bürgerschaft und 2 Mitglieder und deren Stellvertreter sachkundige Einwohner sind.
(3) Der Betriebsausschuss wählt den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter aus seiner Mitte.	(3) Der Betriebsausschuss wählt den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter aus seiner Mitte.
(4) Der Betriebsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und davon mindestens 3 stimmberechtigte Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind.	(4) Der Betriebsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und davon mindestens 3 stimmberechtigte Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind.
(5) Die von dem Betriebsausschuss in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes und in den Geschäftsangelegenheiten zu treffenden Entscheidungen und Empfehlungen erfolgen durch Beschlussfassung. Jedem Ausschussmitglied stehen in der Sitzung bei der Beratung und, vorbehaltlich des Satzes 3 dieser Regelung, bei der Beschlussfassung das gleiche Antrags- und Stimmrecht und eine Stimme zu. Bei Beschlussfassungen über abschließende Entscheidungen, zu denen der Ausschuss durch § 8 dieser Eigenbetriebsatzung ermächtigt ist, besitzen nur die Ausschussmitglieder Antrags- und Stimmrecht, die nicht als sachkundige Einwohner berufen worden sind. Die Abgabe der Stimme eines Bürgerschaftsmitgliedes an einen sachkundigen Bürger, als seinen Stellvertreter, ist ausgeschlossen.	(5) Die von dem Betriebsausschuss in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes und in den Geschäftsangelegenheiten zu treffenden Entscheidungen und Empfehlungen erfolgen durch Beschlussfassung. Jedem Ausschussmitglied stehen in der Sitzung bei der Beratung und, vorbehaltlich des Satzes 3 dieser Regelung, bei der Beschlussfassung das gleiche Antrags- und Stimmrecht und eine Stimme zu. Bei Beschlussfassungen über abschließende Entscheidungen, zu denen der Ausschuss durch § 9 dieser Eigenbetriebsatzung ermächtigt ist, besitzen nur die Ausschussmitglieder Antrags- und Stimmrecht, die nicht als sachkundige Einwohner berufen worden sind. Die Abgabe der Stimme eines Bürgerschaftsmitgliedes an einen sachkundigen Bürger als seinen Stellvertreter ist ausgeschlossen.
(6) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Auf Verlangen ist die Betriebsleitung verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen. Der Oberbürgermeister nimmt beratend an den Sitzungen des Ausschusses teil. Dessen Vertretung erfolgt geschäftsplanmäßig.	(6) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Auf Verlangen ist die Betriebsleitung verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen. Der Oberbürgermeister nimmt beratend an den Sitzungen des Ausschusses teil. Dessen Vertretung erfolgt geschäftsplanmäßig.
(7) Die Sitzungen des Betriebsausschusses sind nicht öffentlich, es sei denn, der Betriebsausschuss bestimmt durch Beschluss etwas anderes. Durch Beschluss des Betriebsausschusses können Gäste zu den nicht öffentlichen Sitzungen zugelassen werden.	(7) Die Sitzungen des Betriebsausschusses sind nicht öffentlich, es sei denn, der Betriebsausschuss bestimmt durch Beschluss etwas anderes. Durch Beschluss des Betriebsausschusses können Gäste zu den nicht öffentlichen Sitzungen zugelassen werden.
(8) Soweit durch §§ 7 und 8 nicht gesonderte Regelungen getroffen	(8) Soweit durch §§ 8 und 9 nicht gesonderte Regelungen getroffen

<p>wurden, gelten im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung und die der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer jeweiligen gültigen Form über die beratenden Ausschüsse entsprechend.</p>	<p>wurden, gelten im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung und die der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer jeweiligen gültigen Form über die beratenden Ausschüsse entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben des Betriebsausschusses</p> <p>(1) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung. Er berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die von der Bürgerschaft zu entscheiden sind und wirkt für den Eigenbetrieb an der Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft mit.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 6 Absatz 3 EigVO M-V über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Genehmigung von Verträgen nach § 38 Absatz 6 Satz 6 und 7 KV-M-V, <ul style="list-style-type: none"> o die auf einmalige Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 2,5 TEUR bis 150 TEUR gerichtet sind, o bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Jahreswert von 40 TEUR, 2. vorbehaltlich der Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes gemäß § 11 dieser Satzung und der Deckung aus dem Kernhaushalt der Stadt die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb der Wertgrenzen von 25 TEUR bis 380 TEUR, 3. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch oder die Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenzen von 25 TEUR bis 600 TEUR, <p>(3) Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf den Betriebsausschuss übertragen:</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben des Betriebsausschusses</p> <p>(1) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung. Er berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die von der Bürgerschaft zu entscheiden sind und wirkt für den Eigenbetrieb an der Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft mit.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 6 Absatz 3 EigVO M-V über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Genehmigung von Verträgen des Eigenbetriebes mit Mitgliedern der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse sowie mit dem Oberbürgermeister und leitenden Mitarbeitern des Eigenbetriebes oder der Universitäts- und Hansestadt Greifswald <ul style="list-style-type: none"> o die auf einmalige Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 2,5 TEUR bis 150 TEUR gerichtet sind, o bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Jahreswert von 40 TEUR. 2. vorbehaltlich der Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes gemäß § 12 dieser Satzung und der Deckung aus dem Kernhaushalt der Stadt die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb der Wertgrenzen von 25 TEUR bis 380 TEUR, 3. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs durch Erwerb, Veräußerung, Tausch oder die Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenzen von 25 TEUR bis 600 TEUR, <p>(3) Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf den Betriebsausschuss übertragen:</p>

<p>1. die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 20 TEUR bis 150 TEUR; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre,</p> <p>2. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabeforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden von jeweils mehr als 3 TEUR bis 50 TEUR je Einzelfall.</p> <p>(4) Oberhalb vorgenannter Wertgrenzen entscheidet die Bürgerschaft.</p>	<p>1. Vergaben von</p> <p>a. Liefer- und Dienstleistungen mit einem Auftragswert von 200 TEUR bis 1.000 T€,</p> <p>b. Bauleistungen mit einem Auftragswert von 500 TEUR bis 2.000 T€,</p> <p>Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten ist der 48-fache Monatswert.</p> <p>2. die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Jahresbetrag von 20 TEUR bis 150 TEUR; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre,</p> <p>3. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabeforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden von jeweils mehr als 3 TEUR bis 50 TEUR je Einzelfall.</p> <p>(4) Oberhalb vorgenannter Wertgrenzen entscheidet die Bürgerschaft.</p>
<p>§ 9 Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Für alle Beschäftigten des Eigenbetriebes gelten die tariflichen Bestimmungen und Festlegungen des TVöD (kommunal).</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der weiteren Bediensteten des Eigenbetriebes. Die Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegenüber allen Beschäftigten des Eigenbetriebes erfolgt durch die Betriebsleitung.</p> <p>(3) Dem Oberbürgermeister werden die Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde nach § 22 Absatz 5 Satz 1 und 2 KV M-V übertragen, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes</p>	<p>§ 10 Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Für alle Beschäftigten des Eigenbetriebes gelten die tariflichen Bestimmungen und Festlegungen des TVöD (kommunal).</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der weiteren Bediensteten des Eigenbetriebes. Die Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegenüber allen Beschäftigten des Eigenbetriebes erfolgt durch die Betriebsleitung.</p> <p>(3) Dem Oberbürgermeister werden die Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde nach § 22 Absatz 5 Satz 1 und 2 KV M-V übertragen, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes</p>

<p>(4) nichts anderes bestimmt ist. Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.</p>	<p>(4) nichts anderes bestimmt ist. Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Berichtspflichten</p> <p>(1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet. (2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten. (3) Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister mindestens halbjährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung), die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Ein- und Auszahlungen sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Berichtspflichten</p> <p>(1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet. (2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten. (3) Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister mindestens halbjährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung), die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Ein- und Auszahlungen sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen. (4) Über die durchgeführten Vergabeverfahren ist für den Betriebsausschuss ein halbjährlicher Bericht zu erstellen. Hiervon ausgenommen sind Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von 5 TEUR.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung</p> <p>(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Die Betriebsleitung hat den nach EigVO M-V aufzustellenden Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Betriebsausschuss der Bürgerschaft zur Beschlussfassung</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung</p> <p>(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Die Betriebsleitung hat den nach EigVO M-V aufzustellenden Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Betriebsausschuss der Bürgerschaft zur Beschlussfassung</p>

<p>vorzulegen. Nach § 25 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 EIGVO M-V sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 100 TEUR übersteigt.</p> <p>(3) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 EIGVO M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EIGVO M-V gilt <ol style="list-style-type: none"> a) ein entstehender Jahresverlust als erheblich, wenn er 5 % der Aufwendungen überschreitet. b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 5 % der festgesetzten Aufwendungen als wesentlich. 2. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EIGVO M-V ist ein Nachtragswirtschaftsplan zu erstellen, wenn sich zeigt, dass der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken und hierbei eine Deckungslücke von mehr als 10 % entsteht oder sich eine bereits bestehende Deckungslücke um 10 % der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit erhöht (erhebliche bzw. wesentlich erhöhte Deckungslücke). 3. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EIGVO M-V bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen als wesentlich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 % der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen des laufenden Wirtschaftsjahres übersteigen (Aufwendungen/Auszahlungen in wesentlichem Umfang). 4. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EIGVO M-V sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen oder Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen erheblich, wenn sie im Einzelfall die Gesamtauszahlungen für Investitionen des laufenden Wirtschaftsjahres um 10 % übersteigen. Dies gilt nicht, wenn auf Grund zweckbestimmter Einzahlungen oder Erträge 	<p>vorzulegen. Nach § 25 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 EIGVO M-V sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 100 TEUR übersteigt.</p> <p>(3) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 EIGVO M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EIGVO M-V gilt <ol style="list-style-type: none"> a) ein entstehender Jahresverlust als erheblich, wenn er 5 % der Aufwendungen überschreitet. b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 5 % der festgesetzten Aufwendungen als wesentlich. 2. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EIGVO M-V ist ein Nachtragswirtschaftsplan zu erstellen, wenn sich zeigt, dass der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken und hierbei eine Deckungslücke von mehr als 10 % entsteht oder sich eine bereits bestehende Deckungslücke um 10 % der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit erhöht (erhebliche bzw. wesentlich erhöhte Deckungslücke). 3. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EIGVO M-V bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen als wesentlich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 % der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen des laufenden Wirtschaftsjahres übersteigen (Aufwendungen/Auszahlungen in wesentlichem Umfang). 4. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EIGVO M-V sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen oder Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen erheblich, wenn sie im Einzelfall die Gesamtauszahlungen für Investitionen des laufenden Wirtschaftsjahres um 10 % übersteigen. Dies gilt nicht, wenn auf Grund zweckbestimmter Einzahlungen oder Erträge
---	---

<p>weniger als 10 % des geplanten Gesamtfahresinvestitionsvolumens aus Mitteln des Eigenbetriebes erbracht werden muss.</p> <p>5. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EIGVO M-V gelten unabwiesbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen als geringfügig, wenn sie 100 TEUR nicht übersteigen.</p>	<p>weniger als 10 % des geplanten Gesamtfahresinvestitionsvolumens aus Mitteln des Eigenbetriebes erbracht werden muss.</p> <p>5. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EIGVO M-V gelten unabwiesbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen als geringfügig, wenn sie 100 TEUR nicht übersteigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Sonderkasse</p> <p>Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse geführt. Der Eigenbetrieb besitzt ein eigenes Geschäftsbankkonto.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Sonderkasse</p> <p>Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse geführt. Der Eigenbetrieb besitzt ein eigenes Geschäftsbankkonto.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Leistungsverrechnung</p> <p>(1) Leistungen zwischen Eigenbetrieb und Stadt sind angemessen zu vergüten.</p> <p>(2) Der Leistungsverkehr zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Näheres zur Ermittlung der Werte und zum Verfahren kann der Oberbürgermeister durch Dienstanweisung regeln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Leistungsverrechnung</p> <p>(1) Leistungen zwischen Eigenbetrieb und Stadt sind angemessen zu vergüten.</p> <p>(2) Der Leistungsverkehr zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Näheres zur Ermittlung der Werte und zum Verfahren kann der Oberbürgermeister durch Dienstanweisung regeln.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Wertgrenzen</p> <p>Die in § 6 Abs. 3 und 4 angegebenen Wertgrenzen sind Nettowerte. Alle anderen genannten Wertgrenzen sind Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer, soweit für diese Leistungen Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Wertgrenzen</p> <p>Alle in dieser Satzung angegebenen Wertgrenzen sind Nettowerte. Alle anderen genannten Wertgrenzen sind Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer, soweit für diese Leistungen Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Die Betriebsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebsatzung in der Fassung der Satzung aus</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Die Betriebsatzung tritt in der letzten geänderten Fassung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>

<p>Beschluss der Bürgerschaft B-07-04/14 vom 8.12.2014, aus Beschluss B196-08/15 vom 20.07.2015 und aus Beschluss B-328-13/16 vom 23.05.2016 außer Kraft.</p>	
<p>Greifswald, den.....</p> <p>Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister</p> <p>Dienstsiegel</p> <p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.</p> <p>Greifswald, den</p> <p>Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister</p> <p>Dienstsiegel</p>	<p>Greifswald, den.....</p> <p>Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister</p> <p>Dienstsiegel</p> <p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.</p> <p>Greifswald, den</p> <p>Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister</p> <p>Dienstsiegel</p>